

POLYREG ALLG. SELBSTREGULIERUNGS-VEREIN

BEITRAGSSKALA MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Vorstand der SRO PolyReg hat gestützt auf §42 der Vereinsstatuten die Beitragsskala festgesetzt wie folgt:

1. Betriebsgrösse

Die angeschlossenen Finanzintermediäre werden nach Massgabe der Anzahl der in ihrem Betrieb geschäftsleitend tätigen und in den GwG-relevanten¹ Bereichen allein oder kollektiv vertretungsberechtigten oder tätigen Personen in vier Betriebsgrössen eingeteilt:

- Betriebsgrösse I: 1 – 3 Personen
- Betriebsgrösse II: 4 – 8 Personen
- Betriebsgrösse III: 9 – 27 Personen
- Betriebsgrösse IV: 28 und mehr Personen

2. Mehrheitlich GwG-relevante Tätigkeit

Eine mehrheitlich GwG-relevante Tätigkeit im Sinne dieses Beitragsreglements liegt vor, wenn:

- a. eine Regulierungspflicht aufgrund einzelner Tätigkeiten gegeben ist und die Tätigkeit des Finanzintermediärs insgesamt mehrheitlich dem Finanzsektor oder den Finanzdienstleistungen zuzuordnen ist; oder
- b. der Anschluss an die SRO PolyReg freiwillig erfolgt, ohne dass eine Regulierungspflicht vorliegt.

Keine mehrheitlich GwG-relevante Tätigkeit liegt vor, wenn die regulierungspflichtige Tätigkeit lediglich akzessorisch zu einer Haupttätigkeit ausserhalb des Finanzbereichs hinzutritt und der Aufwand für die GwG-relevante Tätigkeit nach Umsatz und Zeitaufwand weniger als 50% beträgt.

¹ das sind alle Tätigkeiten in den Bereichen nach Art. 2 Abs. 3 GwG

3. Aufnahmebeitrag

Die Höhe des Aufnahmebeitrags richtet sich nach der Betriebsgrösse des Gesuchstellers, welche bei Eintreten auf das Aufnahmegesuch durch den Geschäftsführer festgelegt wird.

Die Beiträge für die Betriebsgrössen 1-3 werden mit der vorliegenden Beitragsskala festgesetzt. Für die Betriebsgrösse 4 legt der Geschäftsführer einen individuellen Aufnahmebeitrag fest, wobei er den durchschnittlichen Richtwert für Betriebsgrösse 4 berücksichtigt und der Anzahl Angestellten und Hilfspersonen, dem Tätigkeitsgebiet sowie dem Vorhandensein allfälliger risikoerhöhenden Faktoren Rechnung trägt. Der Beitrag der Betriebsgrösse 4 darf in keinem Fall tiefer als für die Betriebsgrösse 3 sein.

Je nachdem, ob eine mehrheitlich GwG-relevante Tätigkeit vorliegt oder nicht beträgt die Aufnahmegebühr folgende Tarife:

Betriebsgrösse	Mehrheitlich GwG-relevant	Nicht mehrheitlich GwG-relevant
1	Fr. 1'600.-	Fr. 1'200.-
2	Fr. 2'600.-	Fr. 2'000.-
3	Fr. 5'000.-	Fr. 4'000.-
4	≥ Fr. 12'000.-	≥ Fr. 10'000

Für die Prüfung von Aufnahmegesuchen betreffend Geschäftstätigkeiten aus dem Bereich FinTech und neue Technologien, namentlich bei Finanzdienstleistungen, welche auf Blockchain, Kryptowährungen, Token etc. basieren oder auf solche Technologien gestützte Vermögenswerte betreffen, sowie betreffend Geschäftstätigkeiten, bei welchen eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach einem anderen Finanzmarktgesetz nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Beitrag für die Aufnahme oder die Prüfung des Gesuchs nach Aufwand zu Fr. 300.- pro Stunde verrechnet. Der Beitrag nach Absatz 3 gilt in diesen Fällen als Mindestbeitrag und Anzahlung. Es können weitere Vorschüsse einverlangt werden. Im Rahmen der laufenden Aufsicht wird die Prüfung von neuen Geschäftstätigkeiten im Sinne von Absatz 4 ebenfalls zu einem Stundenanwendung von Fr. 300.- verrechnet.

Der Beitrag für die Aufnahme ist mit der Stellung des Aufnahmegesuchs geschuldet. Er wird nicht zurückerstattet, wenn das Aufnahmegesuch abgelehnt werden muss.

4. Jahresbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) richtet sich nach der Betriebsgrösse des Mitglieds und wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Die Beiträge für die Betriebsgrössen 1-3 werden mit der vorliegenden Beitragsskala festgesetzt. Für die Betriebsgrösse 4 legt der Geschäftsführer einen individuellen Jahresbeitrag fest,

wobei er den durchschnittlichen Richtwert für Betriebsgrösse 4 berücksichtigt und der Anzahl Angestellten und Hilfspersonen, dem Tätigkeitsgebiet sowie dem Vorhandensein allfälliger risikohöhen Faktoren Rechnung trägt. Der Beitrag der Betriebsgrösse 4 darf in keinem Fall tiefer als für die Betriebsgrösse 3 sein.

Je nachdem, ob eine mehrheitlich GwG-relevante Tätigkeit vorliegt oder nicht beträgt der Jahresbeitrag folgende Tarife:

Betriebsgrösse	Mehrheitlich GwG-relevant	Nicht mehrheitlich GwG-relevant
1	Fr. 1'800.–	Fr. 1'400.–
2	Fr. 3'000.–	Fr. 2'500.–
3	Fr. 5'800.–	Fr. 4'500.–
4	≥ Fr. 15'000.–	≥ Fr. 12'000

5. Inaktive Mitgliedschaft

Für Mitglieder, die während eines ganzen Kalenderjahres gar nicht oder nicht berufsmässig als Finanzintermediär tätig sind, beträgt der Jahresbeitrag unabhängig von ihrer Betriebsgrösse Fr. 950.–.

Die Berufsmässigkeit bestimmt sich nach der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV; SR 955.01).

Die Mitglieder haben die Inaktivität für jedes Beitragsjahr schriftlich im Voraus bis spätestens zum Ende des Vorjahres mittels des von der SRO PolyReg zur Verfügung gestellten Formulars zu erklären. Verspätete Erklärungen werden nicht berücksichtigt.

6. Prüfungs- und Untersuchungskosten

Der Ansatz der Prüfstellen und unabhängigen Untersuchungsbeauftragten beträgt nach dem notwendigen und gebotenen Zeitaufwand Fr. 250.– pro Stunde zuzüglich Spesen und Barauslagen (70 Rappen pro km; 80 Rappen pro Kopie). Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

Die Honorare der Prüfstellen gemäss §34 der Statuten sind zwischen der Prüfstelle und dem Mitglied zu vereinbaren. Die SRO PolyReg erhebt auf der Netto-Rechnungssumme einen Beitrag von 20%.

7. Schulungskosten

Die Schulungen werden von der SRO PolyReg sowohl im Rahmen von Präsenzveranstaltungen als auch in Form von Webinaren durchgeführt. In den Gebühren enthalten sind die elektronischen Schulungsunterlagen.

Schulung	Präsenzveranstaltung	Webinar
GwG-Grundschulung (ganztägig)	Fr. 650.– (inkl. Mittagsessen)	Fr. 600.–
GwG-Weiterbildung (halbtägig)	Fr. 450.–	Fr. 400.–
FIDLEG-Refresher für Kundenberater	-	Fr. 250. –
Weiterbildung für VV & Trustees (FIDLEG/FINIG/GwG)	Fr. 500.–	Fr. 450.–

Die Prüfung von GwG-Eigenschulungen (Grundschulungen) durch die SRO PolyReg erfolgt zu einem Stundenansatz von Fr. 300.00.

8. Vereinsbussen

Vereinsbussen nach §45 der Statuten stellen einen Sonderbeitrag des Mitglieds dar. Ihre Höhe wird vom Vorstandsausschuss im Sanktionsentscheid nach Massgabe der Bestimmungen der Statuten festgesetzt.

9. Mehrwertsteuer

Der Beitrag für die Aufnahme, die Jahresbeiträge und die Vereinsbussen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auf den übrigen vom Verein verrechneten Leistungen wird die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer erhoben.

10. Inkrafttreten

Diese Betragsskala tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstand PolyReg, 25. August 2023